



**Richtlinie über die Bauprüfungen an
Gashochdruckleitungen durch den
Sachverständigen der Inspektionsstelle nach
§ 13 GasHDrLtGv**

**Rohrleitung
1001
07.2015**

Grundlage für dieses Merkblatt sind die Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGv) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die einschlägigen Bestimmungen und der Stand der Technik. Eine Abstimmung mit den beteiligten Stellen ist vorgesehen.

Für Gasleitungen, die nicht der öffentlichen Gasversorgung dienen, sind die erforderlichen Prüfungen in der TRFL „Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen“ festgelegt.

Das Merkblatt wurde von den Erstellern nach bestem Wissen aufgestellt und entspricht aus Sicht der Verfasser dem Stand der Technik. Die im Merkblatt enthaltenen Anforderungen geben sicherheitstechnisch ausreichende Lösungen für den Regelfall an. Eine Haftung, auch für die sachliche Richtigkeit der Darstellung in dieser Vereinbarung, ist ausgeschlossen. Ebenso sind Patent- und andere Schutzrechte vom Anwender eigenverantwortlich zu klären.

Das Merkblatt wird laufend dem Stand der Technik angepasst. Anregungen sind zu richten an den Herausgeber:

**Verband der TÜV e.V.
Friedrichstraße 136
10117 Berlin**

I n h a l t

- 1 Allgemeines**
- 2 Prüfungen vor und bei Baubeginn**
- 3 Prüfung während des Baus**
- 4 Bescheinigung über die Bauprüfungen**
- 5 Literaturverzeichnis**

1 Allgemeines

1.1 Grundsätze

Nach § 6 Abs. 1 GasHDrLtGv darf eine Gashochdruckleitung erst in Betrieb genommen werden, wenn ein Sachverständiger einer Inspektionsstelle nach § 13 GasHDrLtGv aufgrund einer Prüfung hinsichtlich der Dichtheit und Festigkeit und des Vorhandenseins der notwendigen Sicherheitseinrichtungen festgestellt hat, dass gegen die Inbetriebnahme keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen. Weiterhin hat der Sachverständige abschließend zu prüfen, ob die Gashochdruckleitung den Anforderungen der Verordnung entspricht.

Dies setzt u.a. voraus, dass der Sachverständige im Zuge des Baufortschrittes Prüfungen (Bauprüfung) durchführt. Diese Richtlinie legt Art und Umfang der hierzu erforderlichen Prüfungen fest. Sie dient der einheitlichen Handhabung der Prüfungen durch die Sachverständigen der TÜV.

Die Bauprüfung durch den Sachverständigen erfolgt im Wesentlichen stichprobenartig. Ihr Umfang ist für jedes Bauprojekt so festzulegen und ggf. im Zuge des Baufortschrittes aufgrund der Prüfergebnisse so zu korrigieren, dass eine Gesamtbeurteilung möglich ist.

Ersatz für Ausgabe 12.2005; vollständig überarbeitet

Die VdTÜV-Merkblätter sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, die Verbreitung, der Nachdruck und die Gesamtwiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege bleiben, auch bei auszugsweiser Verwertung, der vorherigen Zustimmung des Verlages vorbehalten. Weitere Hinweise siehe VdTÜV-Merkblatt „Allgemeines 001“.